

Brandenburgischer Schützenbund e.V.
Referat Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildung im Brandenburgischen Schützenbund e.V.

Konzeption



Erarbeitet: Erik Feller
Referent Aus- und Fortbildung

Grundlagen: Qualifizierungsplan des Deutschen Schützenbundes
Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 in der Fassung vom 25.07.2009
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003

*Beschlossen vom Sportausschuss zur Jahressporttagung 17.10.2009
Bestätigt vom Gesamtvorstand am 06. März 2010*

0. Inhaltsverzeichnis

1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im Brandenburgischen Schützenbund e.V.
2. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben im BSB
3. Organisationsstruktur Aus- u. Fortbildung im BSB ab 01.01.2009
4. Zuständigkeitsbereiche und verantwortliche Personen im Bereich Bildung
5. Ausbildungsdurchführung
 - 5.1. Vorstufenqualifikationen
 - 5.1.1. Sachkunde nach §7 WaffG und §§ 1 – 3 AWaffV
 - 5.1.2. Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)
 - 5.1.2.1. Voraussetzungen
 - 5.1.2.2. Erforderliche Sachkunde für "verantwortliche Aufsichtspersonen"
 - 5.1.2.3. Verfahren/Prüfungsordnung
 - 5.1.2.3.1. Prüfungswiederholung
 - 5.1.2.3.2. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten
 - 5.2. Basisqualifikationen
 - 5.2.1. Schießsportleiter
 - 5.2.1.1. Handlungsfelder
 - 5.2.1.2. Ziele der Ausbildung
 - 5.2.1.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
 - 5.2.1.2.2. Fach- bzw. Methodenkompetenz
 - 5.2.1.3. Inhalte der Ausbildung
 - 5.2.1.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte
 - 5.2.1.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
 - 5.2.1.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
 - 5.2.1.4. Ausbildungsordnung
 - 5.2.1.4.1. Träger der Schießsportleiterausbildung und Durchführungsverantwortung
 - 5.2.1.4.2. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
 - 5.2.1.4.3. Dauer der Ausbildung und Organisationsform
 - 5.2.1.4.4. Ausbildungsunterbrechung/ Fehlzeiten
 - 5.2.1.5. Prüfungsordnung
 - 5.2.1.5.1. Grundsätze für die Prüfung:
 - 5.2.1.5.2. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung
 - 5.2.1.5.3. Ziele der Prüfung:
 - 5.2.1.5.4. Form der Prüfung
 - 5.2.1.5.5. Prüfungskommission
 - 5.2.1.5.6. Prüfungswiederholung
 - 5.2.1.5.7. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten
 - 5.2.1.6. Lizenzordnung
 - 5.2.1.6.1. Lizenzierung
 - 5.2.1.6.2. Gültigkeit
 - 5.2.1.6.3. Allgemeine Bestimmungen
 - 5.2.1.6.4. Lizenzentzug
 - 5.2.1.6.5. Weitere Bestimmungen
 - 5.3. Erste Lizenzstufe

- 5.3.1. Trainer C Basis- Breitensport = Grundmodul C1
- 5.3.1.1. Handlungsfelder
- 5.3.1.2. Ziele der Ausbildung
- 5.3.1.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- 5.3.1.2.2. Fachkompetenz
- 5.3.1.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz
- 5.3.1.3. Inhalte der Ausbildung
- 5.3.1.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte
- 5.3.1.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
- 5.3.1.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
- 5.3.1.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien
- 5.3.1.5. Ausbildungsordnung
- 5.3.1.5.1. Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung
- 5.3.1.5.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
- 5.3.1.5.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
- 5.3.1.5.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform
- 5.3.1.5.5. Ausbildungsunterbrechung
- 5.3.1.5.6. Disziplin-Wechsel
- 5.3.1.6. Prüfungsordnung
- 5.3.1.6.1. Grundsätze für die Prüfung
- 5.3.1.6.2. Ziele der Prüfung
- 5.3.1.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung
- 5.3.1.6.4. Formen der Prüfung
- 5.3.1.6.5. Prüfungsinhalte
- 5.3.1.7. Lizenzordnung
- 5.3.1.7.1. Lizenzierung
- 5.3.1.7.2. Gültigkeit
- 5.3.1.7.3. Lizenzverlängerung Trainer C
- 5.3.1.7.4. Regelungen zur Fortbildung
- 5.3.1.7.5. Allgemeine Bestimmungen
- 5.3.1.7.6. Lizenzentzug
- 5.3.1.7.7. Weitere Bestimmungen
- 5.3.2. Trainer C Leistungssport = Spezialisierungsmodul C2
- 5.3.2.1. Handlungsfelder
- 5.3.2.2. Ziele der Ausbildung
- 5.3.2.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- 5.3.2.2.2. Fachkompetenz
- 5.3.2.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz
- 5.3.2.3. Inhalte der Ausbildung
- 5.3.2.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte
- 5.3.2.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
- 5.3.2.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
- 5.3.2.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien
- 5.3.2.5. Ausbildungsordnung
- 5.3.2.5.1. Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung
- 5.3.2.5.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
- 5.3.2.5.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
- 5.3.2.5.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform
- 5.3.2.5.5. Ausbildungsunterbrechung
- 5.3.2.5.6. Disziplin-Wechsel
- 5.3.2.6. Prüfungsordnung

- 5.3.2.6.1. Grundsätze für die Prüfung
- 5.3.2.6.2. Ziele der Prüfung
- 5.3.2.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung
- 5.3.2.6.4. Formen der Prüfung
- 5.3.2.6.5. Prüfungsinhalte
- 5.3.2.7. Lizenzordnung
- 5.3.2.7.1. Lizenzierung
- 5.3.2.7.2. Gültigkeit
- 5.3.2.7.3. Lizenzverlängerung Trainer C
- 5.3.2.7.4. Regelungen zur Fortbildung
- 5.3.2.7.5. Allgemeine Bestimmungen
- 5.3.2.7.6. Lizenzentzug
- 5.3.2.7.7. Weitere Bestimmungen
- 5.3.3. Sonderlizenz - Kinder Trainieren Anders (KITRA)
- 5.3.4. Sonderlizenz - Jugend Basis Lizenz (JuBaLi)
- 5.3.4.1. Handlungsfelder
- 5.3.4.2. Ziele der Ausbildung
- 5.3.4.2. 1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- 5.3.4.2.2. Fachkompetenz
- 5.3.4.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz
- 5.3.4.3. Inhalte der Ausbildung
- 5.3.4.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte
- 5.3.4.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
- 5.3.4.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
- 5.3.4.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien
- 5.3.4.5. Ausbildungsordnung
- 5.3.4.1.1. Träger der Jugend Basis Lizenz Ausbildung / Durchführungsverantwortung
- 5.3.4.5.2. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
- 5.3.4.5.3. Ausbildungsdauer und Organisationsform
- 5.3.4.5.4. Ausbildungsunterbrechung
- 5.3.4.6. Prüfungsordnung
- 5.3.4.6.1. Grundsätze für die Prüfung
- 5.3.4.6.2. Ziele der Prüfung
- 5.3.4.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung
- 5.3.4.6.4. Formen der Prüfung
- 5.3.4.6.5. Prüfungsinhalte
- 5.3.4.6.6. Prüfungskommission
- 5.3.4.6.7. Prüfungsergebnis
- 5.3.4.6.8. Prüfungswiederholung
- 5.3.4.6.9. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten
- 5.3.4.6.10. Weitere Bestimmungen
- 5.3.4.7. Lizenzordnung
- 5.3.4.7.1. Lizenzierung
- 5.3.4.7.2. Gültigkeit
- 5.3.4.7.3. Allgemeine Bestimmungen
- 5.3.4.7.4. Lizenzentzug
- 5.3.4.7.5. Weitere Bestimmungen
- 5.3.5. Kampfrichterausbildung
- 5.3.5. Kampfrichterausbildung – Lizenz B
- 5.3.5.1. Handlungsfelder
- 5.3.5.2. Ziele der Ausbildung

- 5.3.5.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- 5.3.5.2.2. Fachkompetenz
- 5.3.5.3. Inhalte der Ausbildung
- 5.3.5.4. Ausbildungsordnung
 - 5.3.5.4.1. Träger der Kampfrichterausbildung und Durchführungsverantwortung
 - 5.3.5.4.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
 - 5.3.5.4.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
 - 5.3.5.4.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform
 - 5.3.5.4.5. Ausbildungsunterbrechung
 - 5.3.5.4.6. Disziplin-Wechsel
- 5.3.5.5. Prüfungsordnung
 - 5.3.5.5.1. Grundsätze für die Prüfung
 - 5.3.5.5.2. Ziele der Prüfung
 - 5.3.5.5.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung
 - 5.3.5.5.4. Formen der Prüfung
 - 5.3.5.5.5. Prüfungsinhalte
- 5.3.5.6. Lizenzordnung
 - 5.3.5.6.1. Lizenzierung
 - 5.3.5.6.2. Gültigkeit
 - 5.3.5.6.3. Lizenzverlängerung
 - 5.3.5.6.4. Regelungen zur Fortbildung
 - 5.3.5.6.5. Allgemeine Bestimmungen
 - 5.3.5.6.6. Lizenzentzug
 - 5.3.5.6.7. Weitere Bestimmungen
- 6. Delegation von Aufgaben an Dritte
- 7. Kooperation mit externen Partnern
- 8. Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualitätsstandards
- 9. Inkrafttreten

1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im Brandenburgischen Schützenbund e.V.

Mit seinen zahlreichen ehrenamtlichen, neben- u. hauptberuflichen Mitarbeitern knüpft der Sportverein in Deutschland mit seinen gewachsenen demokratischen Strukturen ein Netzwerk zwischen den Generationen und den unterschiedlichen sozialen Gruppen und Kulturen. Der organisierte Sport leistet auf diese Weise einen Beitrag zum Zusammenhalt unserer modernen Zivilgesellschaft.

Mit seinen Leitprinzipien

- der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- der Gleichbehandlung von Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugung und sexueller Orientierung

verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zugleich zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei.

Der BSB hat sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe gestellt, z.B. die durch die Änderung des Waffengesetzes notwendigen Maßnahmen ergriffen und entsprechende Vorstufenqualifikationen integriert.

Die Entwicklung des Breitensports und die Ergebnisse im Spitzensport werden wesentlich durch die Anzahl und Arbeitsqualität der Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Kampfrichter in den Vereinen bestimmt. Ursache - Wirkungsketten liegen wie folgt vor:

Breitensport

- Angebotsvielfalt steigert Ausbildungsbedürfnis
- Steigerung des Angebotsniveaus der Vereine durch Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter/innen
- Mitgliederzuwachs durch Angebotserweiterung und hohes Leistungsniveau
- sich steigendes Ausbildungsbedürfnis auf höherer Stufe

Spitzensport

- Analyse der internationalen Spitzenleistungsentwicklung
- trainingsmethodische Umsetzung der aus der Analyse abgeleiteten Strategie Leistungssportlicher Entwicklung im BSB
- Nachweis des Leistungsfortschritts zu den Wettkampfhöhepunkten
- Vergleich des erbrachten Leistungsergebnisses mit den internationalen Spitzenleistungen und Änderung des trainingsmethodischen Umsetzungsprozesses

Das Aus- und Fortbildungswesen im Brandenburgischen Schützenbund e.V. (BSB) sach- und adressatenspezifisch zu strukturieren und planmäßig zu organisieren, erfordert:

- das permanente Angleichen der Ausbildungsziele an die Schießsportentwicklung
- die Vermittlung der Inhalte nach dem neuesten Erkenntnisstand im Sachgebiet und in der Lehrmethodik
- die Anpassung der Ausbildungsorganisation an die zeitabhängigen Teilnahmemöglichkeiten der Aus- und Fortbildungswilligen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- die fachliche Konsolidierung und materiell - technische Sicherstellung der Ausbildungsträger
- die Bereitstellung zentraler Ausbildungsmaterialien und Fragebögen für die Prüfungen
- die Ermittlung des tatsächlichen Aus- und Fortbildungsbedarfes

2. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben im BSB

Die Vorgaben der DOSB-Rahmenrichtlinien sowie des DSB-Qualifizierungsplanes machen es erforderlich, dass die Aus- und Fortbildungskonzeption des BSB auf der Grundlage dieser Vorgaben überarbeitet wird und den neuen Qualitätsstandards angepasst wird.

Dazu ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Erarbeitung der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption bis zum 09.12.2008
- Vorstellung und Diskussion des Entwurfs der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption auf der TK-Sitzung am 09.12.2008
- Überarbeitung und Ergänzung des Entwurfs
- Beschluss der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption auf der Gesamtvorstandstagung des BSB im Frühjahr 2009
- Vorlage der Konzeption beim DSB zur Genehmigung
- Nach Beschluss der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption durch den Gesamtvorstand des BSB Veröffentlichung der Konzeption auf der Homepage des BSB und Bekanntmachung durch die Kreisvorsitzenden bei den Vereinen in ihren Kreisen

Parallel zur Erarbeitung der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption wird mindestens ein Mitarbeiter des BSB die Ausbilderlizenz für die Ausbildung der Trainer C erwerben.

Unabhängig von der Erarbeitung der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption des BSB wird für Herbst 2009 die Durchführung eines Trainer-C-Lehrganges (sportspezifischer Teil) geplant und die Termine in den „Gelben Seiten“ im Verbandsorgan veröffentlicht.

Neben einem gewissen finanziellen Eigenanteil erfolgt die Finanzierung des Lehrganges über Zuschüsse des Landessportbundes.

3. Organisationsstruktur Aus- u. Fortbildung im BSB ab 01.01.2009

| | | | | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|---------------------|---------------------------------------|---|------------|
| 1. Lizenzstufe C2 60 LE | Trainer C Leistungssport | Jugendleiter | Vereinsmanager C 120 LE | BSB in Kooperation mit Landessportbund | BSB |
| 1. Lizenzstufe C1 90 LE | Trainer C Basis- Breitensport | | | | |
| Basisqualifikation 30 LE | Schießsportleiter | | JuBaLi 15 LE | Schützenkreise | |
| Vorstufenqualifikation | Schieß- und Standaufsichten | | Sachkunde nach dem WaffG | | |

Die Schießsportleiterausbildung ist modularer Bestandteil der Lizenz Trainer C-Basis Breitensport. Auf die Gesamtstundenzahl von 30 LE werden 12 LE aus der Vorstufenqualifikation Sachkunde + Schieß- und Standaufsichten angerechnet.

Die Jugendbasislizenz ist in dem Organigramm als Sonderlizenz anzusehen.

Je nach dem, ob die Jugendbasislizenz von Vereinsmitarbeitern erworben wird, die mit Jugendlichen sowohl im Luftdruckwaffenbereich als auch im Feuerwaffenbereich arbeiten oder nur im Luftdruckwaffenbereich ist die Sachkunde für die JuBaLi erforderlich oder nicht.

Neben der Ausbildung von der Sachkunde bis hin zum Trainer C werden im BSB auch Kampfrichter der Lizenzstufe B ausgebildet.

| | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------|
| | Kampfrichter A-Lizenz | | DSB |
| Basisqualifikation | Kampfrichter B-Lizenz | 30 LE unter Anrechnung von 15 LE Vorstufenqualifikation | BSB |
| Vorstufenqualifikation | Schieß- und Standaufsichten | | |
| | Sachkunde nach dem WaffG | | |

4. Zuständigkeitsbereiche und verantwortliche Personen im Bereich Bildung

| <u>Ausbildung</u> | <u>Ausbildungsträger</u> | <u>Ausbilder/Prüfer</u> |
|---------------------------------|--|---|
| a) Sachkunde nach §§ 1-3 AWaffV | | |
| aa) Sachkundeausbildung | Schützenkreise e.V., BSB | Lizenzierte FÜL, Trainer, Kampfrichter, Schießstand-sachverständige, Juristen u.ä. |
| ab) Sachkundeprüfung | Schützenkreise e.V., BSB | Besonders sachkundige lizenzierte Prüfer, wie ÜL, Trainer, Kampfrichter, SSV |
| b) Aufsichten | Schützenkreise e.V., BSB | Lizenzierte FÜL, Trainer, Kampfrichter, Schießstand-sachverständige |
| c) Schießsportleiter | Schützenkreise e.V., Landesleistungs-Stützpunkte | erfahrene FÜL, Trainer, Kampfrichter, Schießstand-sachverständige, Disziplinreferenten |
| d) Jugend-Basis-Lizenz | Landesverband | Trainer-A/B/C; Inhaber der Ausbilderlizenz |
| f) Trainer-C | Landesverband | Trainer-A/B mit Ausbilderlizenz; Disziplinreferenten Dozenten der Europäischen Sportakademie des Landessportbundes |
| g) Kampfrichter B-Lizenz | Landesverband | Kampfrichterreferent, erfahrene Kampfrichter, Disziplinreferenten |
| h) Kampfrichter A-Lizenz | DSB | Dozenten des DSB |

5. Ausbildungsdurchführung

Die Ausbildungsträger schreiben die Ausbildung rechtzeitig für ihren Verantwortungsbereich aus. Hierbei ist eine Jahresplanung anzustreben. Die Ausbildungsträger betreiben selbständig die Bedarfsermittlung.

5.1. Vorstufenqualifikationen

5.1.1. Sachkunde nach §7 WaffG und §§ 1 – 3 AWaffV

Der Brandenburgische Schützenbund e.V. (BSB) führt durch besonders sachkundige Ausbilder die Waffensachkundeausbildung gemäß der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 durch. Die „Lizenzträger“ werden durch den Landesverband unter Einbeziehung des Innenministeriums bzw. der Polizeipräsidien ausgebildet bzw. bestätigt. Die Prüfer für die Sachkunde nach §§ 1-3 AWaffV erhalten einen, den staatlichen Stellen gemeldeten, nummerierten Lizenzstempel, mit welchem Urkunden des BSB und der Schriftverkehr zu versehen sind.

Der jeweilige Ausbildungsträger bestimmt aus dem Pool der besonders sachkundigen Ausbilder die Ausbilder und Lektoren für die Ausbildungsdurchführung. Er bestimmt den Ausbildungsort. Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten Unterricht.

Alle WSK-Prüfungen sind zwei Wochen vor der Prüfung bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Erlaubnisbehörde mit Datum, Uhrzeit, Ort und Teilnehmer an der Prüfung anzumelden.

Die Dauer der Sachkundeausbildung umfasst mind. 20 LE.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Abendveranstaltungen a max. 4 LE
- Tagesveranstaltungen a 8 LE
- Wochenendveranstaltungen a 20 LE

Fehlzeiten bei der Ausbildung sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Sachkundeausbildung erfolgt auf der Grundlage der vom Gesamtvorstand beschlossenen Sachkunde-Ausbildung und Prüfungsordnung – SAPO des BSB, Stand Mai 2004.

Gebühren: Gebühren für die Ausbildung und Prüfung nach Festlegung der Ausbildungsträger. Die Gebühr sollte 100,- € nichtübersteigen.
Lizenzgebühr: 5,- €

5.1.2. Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)

Der Gesetzgeber fordert in §10 AWaffV eine „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann. In §11 AWaffV werden die Aufgaben der „verantwortlichen Aufsichtsperson“ festgelegt. Der Deutsche Schützenbund hat die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen seinen Mitgliedern übertragen. Die von den Landesverbänden ausgestellten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

5.1.2.1. Voraussetzungen

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ als Standaufsicht muss

- volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein sowie einem dem BSB angeschlossenen Verein angehören.

5.1.2.2. Erforderliche Sachkunde für "verantwortliche Aufsichtspersonen"

Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde. Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

Schießstätte

- a) Umfang der Zulassung
- b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
- c) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - aa) erforderliche Kennzeichnungen
 - bb) Feuerlöscher
 - cc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - ee) Erste-Hilfe-Material
- d) Schießstandrichtlinien
- e) Schießstandordnung
- f) Versicherung

Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

- a) Ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- b) Unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV)
- c) Zulässige Übungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)

Altersgrenzen

- a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
- b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
- d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG

Aufgaben nach §11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§10 Abs. 3 AWaffV)
- b) Ständige Beaufsichtigung
- c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
- d) Transport der Waffen
- e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Verwendung von Munition durch Wiederlader
- g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

Aufbewahren von Waffen auf der Schießstätte

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum

Versicherungsfragen

- a) Haftpflichtversicherung
- b) Unfallversicherung
- c) Verwaltungsberufsgenossenschaft

Verhalten bei Unfällen

- a) Richtiges (besonnenes) Handeln
- b) Information der erforderlichen Stellen (z.B. Arzt, Polizei, Vereinsvorstand)
- c) Erste Hilfe

5.1.2.3. Verfahren/Prüfungsordnung

Zeitumfang: 4 UE a 45 Minuten

Abschluss: Mündl. Prüfungsgespräch
Praktische Übung

Voraussetzung: Vollständige Teilnahme an der Ausbildung

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn mind. 60% der maximalen Bewertung erreicht werden. Ergebnisse unter 60% werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden sind.

5.1.2.3.1. Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Weitere Wiederholungen sind nur in Verbindung mit einer erneuten Lehrgangsteilnahme möglich.

5.1.2.3.2. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Ausbildungsträger festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

5.2. Basisqualifikationen

Die Basisqualifikationen dienen als Einstieg und Orientierung in das Qualifizierungssystem des DSB. Hier werden Abschlüsse erworben, die dokumentieren, dass im Verein kleinere, fest beschriebene Aufgaben übernommen werden können. Sie können auch dazu dienen, sich auf bestimmte Tätigkeiten vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.2.1. Schießsportleiter

Die Qualifizierung zum Schießsportleiter differenziert sich in zwei Bereiche:

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Schießsportleiter | = | für alle Disziplinen die dem Waffengesetz Unterliegen |
| Schießsportleiter - Bogen - | = | für alle Bogendisziplinen |

5.2.1.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit als Schießsportleiter umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe innerhalb des Schießsportbetriebes auf Vereinsebene.

Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung:

- schießsportlicher Veranstaltungen und Angebote
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

5.2.1.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen, wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

5.2.1.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Schießsportleiter:

- o ist sich seiner Vorbildfunktion und der Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend
- o ist sensibilisiert im Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitsgruppen

5.2.1.2.2. Fach- bzw. Methodenkompetenz

Der Schießsportleiter:

- o kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- o kennt und berücksichtigt das Regelwerk des DSB
- o kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen
- o besitzt Grundkenntnisse über innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- o kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren

5.2.1.3. Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.2.1.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- o Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- o Grundlagen der Teamentwicklung
 - > Aufgabenraster
 - > Führen
 - > Motivieren

5.2.1.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- o Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- o Grundlagen zur Planung und Gestaltung des Schießbetriebes
 - > Organisation von Training und Wettkampf
 - > Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- o Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und auswerten

5.2.1.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- o Allgemeine Verwaltungsverfahren
 - > Berührungspunkte Verein/Verband mit seinen Untergliederungen
- o Grundlagen zur Planung und Gestaltung von Zusammenkünften und Versammlungen
 - > Einladungsgestaltung
 - > Checkliste für einen Versammlungsbericht
 - > Versammlungsleitung
- o Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- o Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
 - > Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht,
 - > Vereinsrechtliche Grundlagen

5.2.1.3.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.2.1.4. Ausbildungsordnung

5.2.1.4.1. Träger der Schießsportleiterausbildung und Durchführungsverantwortung

Als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

Der DSB überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Schießsportleiter incl. der Prüfungen seinen LV. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung dem DSB vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung. Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung der LV.

Siehe hierzu auch Pkt. 4. dieser Konzeption

5.2.1.4.2. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Schießsportleiter Ausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis der Sachkunde
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden)

Vorraussetzungen für die Zulassung zum Schießsportleiter Bogen sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.2.1.4.3. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildung zum Schießsportleiter umfasst inklusive der Prüfung mindestens 30 LE.

Der BSB bietet eine zweiteilige Modulausbildung an, in der Teile der erworbenen Kenntnisse aus den Vorstufenqualifikationen „Sachkundenachweis“ und „Qualifizierung von Aufsichtspersonen“ angerechnet werden.

Die Modulausbildung stellt sich wie folgt dar:

- Modul 1 = 12 LE
 - Sachkundenachweis
 - Qualifizierung von Aufsichtspersonen
- Modul 2 = 18 LE
 - Aufbauseminar Schießsportleiter

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen a 9 LE
- Wochenendveranstaltungen a 18 LE

Die Schießsportleiterausbildung ist Eingangsvoraussetzung zur Lizenzausbildung in der 1. Lizenzstufe und ist mit ihren Inhalten und LE-Umfängen Bestandteil der „Trainer C-Basis-Breitensport“ Qualifikation, zur Erlangung der DOSB Trainer C Lizenz mit insgesamt 120 LE.

5.2.1.4.4. Ausbildungsunterbrechung/ Fehlzeiten

Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abzuschließen.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt - kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

5.2.1.5. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.2.1.5.1. Grundsätze für die Prüfung:

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen

5.2.1.5.2. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung. Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.2.1.5.3. Ziele der Prüfung:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

5.2.1.5.4. Form der Prüfung

- schriftlich 50 Fragen im Multiple Choice Verfahren
- Prüfungszeit: 90 Minuten schriftlich, nach Bedarf mündlich

5.2.1.5.5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus den in der Ausbildung tätigen Lehrreferenten und ggf. dem Landeslehrwart des LV.

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Fertigkeiten erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Das entspricht mind. 60% erreichter Bewertungspunkte aus der entsprechenden Prüfung. Liegt die Bewertung zwischen 50% - 59% kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 50% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

5.2.1.5.6. Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

5.2.1.5.7. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Ausbildung und Prüfung: Die Gebühr sollte 100,- € nicht übersteigen.

Lizenzgebühr: 10 €, davon 5 € für Ausbildungsträger

5.2.1.6. Lizenzordnung

5.2.1.6.1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Schießsportleiter Lizenz bzw. die Lizenz Schießsportleiter - Bogen -. Sie ist Eingangsvoraussetzung für die Ausbildungsangebote der 1. Lizenzstufe des DOSB. Mit diesem Abschluss wird dokumentiert, in einem Verein eine kleinere, fest beschriebene Aufgabe übernehmen zu können. Sie kann auch eine Maßnahme für Personen sein, sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.2.1.6.2. Gültigkeit

Die Schießsportleiter Lizenz ist unbefristet gültig.

5.2.1.6.3. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.

Der BSB erkennt die auf der vorgenannten Grundlage erteilten Lizenzen anderer LV des DSB an.

Lizenzen von Schützen, die auf Grund einer Schießsportleiterausbildung eines anderen anerkannten Schießsportverbandes erworben wurden, werden vom BSB nicht anerkannt. Diese Schützen haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Schießsportleiterlehrgang des BSB die Berechtigung für den BSB zu erhalten. Sie müssen nicht am gesamten Lehrgang, sondern nur am Lehrgangsteil Sportordnung des DSB sowie an den dazugehörigen praktischen Übungen teilnehmen. In der Prüfung erhalten sie nur den Fragenteil zur Sportordnung / Schießstandordnung.

5.2.1.6.4. Lizenzentzug

Der BSB hat das Recht Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Schießsportleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des BSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.2.1.6.5. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3. Erste Lizenzstufe

Neben der verbandsinternen Vorstufenqualifikation Waffensachkunde stellt die beschriebene Basisqualifikation zum Schießsportleiter den verbindlichen Einstieg für das Grundmodul C1 („Trainer C Basis- Breitensport“) dar.

Die erste Lizenzstufe im Deutschen Schützenbund umfasst einen Stundenumfang von insgesamt 150 LE und besteht aus einem Grundmodul C1 („Trainer C Basis- Breitensport“ - Ausbildung) und einem Spezialisierungsmodul C2 („Trainer C - Leistungssport“ bzw. „Trainer C - Trendsport“ bzw. „Jugendleiter“).

Für die Lizenzanerkennung und der damit verbundenen Bezuschussungsfähigkeit auf der Ebene des Deutschen Olympischen Sportbundes ist die erfolgreiche Teilnahme an der Schießsportleiterausbildung mit 30 Lerneinheiten und das Grundmodul Trainer C-Basis- Breitensport mit 90 Lerneinheiten für Trainer nachzuweisen (= 1. Lizenzstufe a 120 LE / DOSB-Rahmenrichtlinie).

5.3.1. Trainer C Basis- Breitensport = Grundmodul C1

5.3.1.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainer C Basis- Breitensport umfasst die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis schießsportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote auf Vereinsebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von:

- o attraktiven Vereins- und Freizeitangeboten
- o Übungs- und Trainingseinheiten im sportartspezifischen Anfängerbereich (Technikerwerb. Grundlagentraining)

5.3.1.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den TN bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.1.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern / Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren

- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

5.3.1.2.2. Fachkompetenz

Der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Disziplinen und deren spielerische sowie wettkampfmäßige Anwendung im Anfängerbereich
- kann Anfängergruppen aufbauen, betreuen und fördern
- kennt die gesundheitlichen, konditionellen und koordinativen Zusammenhänge und kann sie in der Übungsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren
- schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe

5.3.1.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer:

- verfügt über pädagogisch/didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb
- verfügt über ein Grundwissen von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Anfängerbereich und wendet es an
- hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung, praktischen Selbsterfahrung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt
- lernt die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und ansatzweise anzuwenden

5.3.1.3. Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.3.1.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich :

- Strukturierte, zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Übungseinheiten im Anfängerbereich
 - > Aufbau mittels Didaktischem Raster
 - > Gliederung von Lerneinheiten (Einleitung, Hauptteil, Ausklang)
 - > methodischer Aufbau von Lerneinheiten
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit verschiedener Altersstufen
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik
 - > Leiten
 - > Führen
 - > Betreuen
 - > Motivieren
- Schaffung von Bewusstsein für die Verantwortung von Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

5.3.1.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Allgemeine und spezielle Übungsinhalte und -methoden für die Grundlagenschulung von Schießsportanfängern im Vereinsbetrieb
- Grundlagen der Trainingslehre
 - > motorische Grundfähigkeiten
 - > Anpassungsprinzipien
 - > Prinzipien des Anfängertrainings
 - > Lernen von disziplinspezifischen Bewegungsabläufen
- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- Sportbiologische Grundlagen
 - Wie funktioniert der menschliche Körper?
 - > Herz-Kreislauf-System
 - > Muskulatur
 - > Sinnesorgane
 - > Trainingsanpassung
- Allgemeine Konditionsschulung
 - > Funktionelle Gymnastik
 - > Stretching
 - > Zirkeltraining
 - > Aufwärmen
 - > Kleine Spiele
 - > Training der Grundlagenausdauer
- Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und reflektieren
- Kreativer Einsatz verschiedener Hilfsmittel und Marktneuheiten
- Kenntnis moderner Trends im Schießsport

5.3.1.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- o Basiswissen über die Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- o Basiswissen über die Aufgaben von Trainern im Umgang mit Sportgruppen
- o Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
-> Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht,
-> Vereinsrechtliche Grundlagen
- o Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
-> Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit

5.3.1.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.1.5. Ausbildungsordnung

5.3.1.5.1. Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen) ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe an seine LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Der Landesbildungsausschuss des BSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. (siehe auch Pkt. 4. dieser Konzeption)

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangsleitung
- Je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist
- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)

Nach Genehmigung der BSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.1.5.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Landesbildungsausschuss des BSB entscheidet über Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungslehrgänge.

Das gleiche gilt in Ausnahmefällen für die Anerkennung von Teilen staatl. anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z.B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Physiotherapeut, Mediziner etc.)

5.3.1.5.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Trainer C Basis-Breitensport Ausbildung ist die Schießsportleiterlizenz verbindlich vorgeschaltet. Sie umfasst mind. 30 LE und ist integrativer Bestandteil der Trainer C Ausbildung (30 LE + 90 LE = 120 LE/C1). Bewerber für die Trainer C Basis Breitensport Ausbildung sind von ihren Vereinen dem BSB zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem BSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter Ausbildung
- Gültiger l. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.1.5.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 90 LE (exklusive dem Anteil „Schießsportleiter“ von 30 LE).

Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen ä 9 LE
- Wochenendveranstaltungen ä 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo - So)

Die Ausbildung setzt sich wie folgt zusammen:

- 30 LE Schießsportleiter
- 32 LE sportartspezifischer Teil, dav.
 - o 16 LE Disziplinspezifische Inhalte LG
 - o 16 LE Disziplinspezifische Inhalte LP
- 50 LE sportartübergreifende Inhalte
- 8 LE Prüfung
- 120 LE

Für Trainer C Basis Breitensport Bogen bzw. Wurfscheibe sind statt der disziplinspezifischen Inhalte LP und LG disziplinspezifische Inhalte Bogenschießen bzw. Wurfscheibe zu vermitteln.

5.3.1.5.5. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesbildungsausschuss gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von max. 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

5.3.1.5.6. Disziplin-Wechsel

Die Trainer C Basis-Breitensport Ausbildung beruht auf der Schwerpunktsetzung in eine der folgenden olympischen Schießdisziplin: Bogen, Luftgewehr / Luftpistole oder Wurfscheibe.

Ergänzungsausbildungen in weiteren Schwerpunktdisziplinen sind möglich. Liegt die erste Basis-Ausbildung hierbei nicht länger als 4 Jahre zurück, ist nur der betreffende disziplinspezifische Teil zu absolvieren. Dabei wird der überfachliche Teil der vorausgegangenen Ausbildung anerkannt.

Liegt die erste Basis-Ausbildung länger als 4 Jahre zurück, ist ein kompletter Ausbildungsgang mit neuer Schwerpunktsetzung zu absolvieren.

Ein Wechsel innerhalb der Schwerpunktdisziplinen ist ohne die genannte Ergänzungsausbildung nicht möglich (z.B. von Bogen nach Gewehr/Pistole).

5.3.1.6. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.1.6.1. Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.1.6.2. Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben

- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

5.3.1.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.1.6.4. Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel. Absichtserklärung / Zielvereinbarungen / Qualitätszirkel

5.3.1.6.5. Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlaufe der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- > Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- > Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- > Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer/Teilnehmerinnen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- > Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- > Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung erfolgt je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- bzw. Dreiergruppen.

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet:

- o Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer
- o Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- o Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- o Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien
- o Quellennachweis

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme. Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landesbildungsausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehört der Vorsitzende der Kommission, der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin, ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung durch den Landesbildungsausschuss.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden durch die Gebührenordnung des BSB geregelt. Die Lizenzgebühr beträgt 10,- €.

Wettere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.1.7. Lizenzordnung

5.3.1.7.1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Trainer C Basis-Breitensport Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom BSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom BSB eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer.

5.3.1.7.2. Gültigkeit

Die Trainer C Basis-Breitensport Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.1.7.3. Lizenzverlängerung Trainer C

Der BSB als Lizenz-Aussteller ist auch der Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des BSB von mind. 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom BSB anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Als Weiterbildung werden insbesondere anerkannt:

- Weiterbildungslehrgänge des BSB
- Weiterbildungslehrgänge des LSB
- Entsprechende Weiterbildungslehrgänge anderer Landesverbände des DSB
- VBG-Seminare Sportmedizin

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Bei der Fortbildung zum Trainer C Leistungssport ist darauf zu achten, dass mind. 50% schießsportfachliche Themen gewählt werden, die wahlweise:

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen / vertiefen
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind
- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen

Eine Lizenzverlängerung für den Trainer C erfolgt für 4 Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom BSB anzuerkannt. (z.B. Trainer B).

5.3.1.7.4. Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Lizenzen können reaktiviert werden:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für drei Jahre
- Im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre
- Im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre

4 Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung.

In Sonderfällen (z.B. Wiedereinsteiger) kann ein Aufleben der Lizenz erfolgen. Dazu sind mind. 45 LE Weiterbildung notwendig. Konkrete Festlegungen trifft der Bildungsausschuss des BSB im Einzelfall.

5.3.1.7.5. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes werden im BSB anerkannt.

5.3.1.7.6. Lizenzentzug

Der BSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte C-Trainer gegen die Satzungen und Bestimmungen des BSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.1.7.7. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.2. Trainer C Leistungssport = Spezialisierungsmodul C2

5.3.2.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainer C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Disziplin. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagen- bzw. Aufbautrainings für Einsteiger und Fortgeschrittene mit Leistungsorientierung.

Grundlage hierfür bilden die Inhalte der Lehrmappen Trainer C des Deutschen Schützenbundes mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendtraining.

5.3.2.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf der bei den TN bereits durch die Trainer C Basis- Breitensport Lizenz erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.2.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Trainer

- o kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- o kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- o kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/ Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren
- o kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- o ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung überwiegend bei Kindern und Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des Deutschen Schützenbundes
- o kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

5.3.2.2.2. Fachkompetenz

Der Trainer

- o kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschießen als Leistungssport und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene entsprechend um
- o setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Anfänger-/ Aufbautraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um
- o kann leistungsorientiertes Training sowie disziplinspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen
- o verfügt über erweiterte Technikenkenntnisse der jeweiligen Disziplin und deren wettkampfmäßige Anwendung im Anfänger- und Fortgeschrittenbereich
- o kennt die konditionellen, koordinativen und psychologischen Voraussetzungen für die jeweilige Disziplin und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- o besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- o kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren
- o schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives, motivierendes und leistungs-sportorientiertes Angebot

5.3.2.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer

- o verfügt über erweitertes pädagogisch / didaktisches Grundwissen zu Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb entsprechend der Zielgruppe
- o beherrscht einen erweiterten Grundkatalog von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagen- und Aufbautraining
- o hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung, praktischen Selbsterfahrung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt

- o kann die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport auf dem Niveau der Zielgruppe anwenden

5.3.2.3. Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.3.2.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Erweiterte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit leistungsorientierten Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfänger- und Fortgeschrittenbereich:

- o Zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten im Grundlagen- und Aufbautraining der Spezialdisziplin
- o Grundlagen der Sportpsychologie
 - > Motivieren im Leistungssport
 - > Coachen
 - > Mentales Training
 - > Psychoregulation
- o Handlungsstrategien für einen verantwortungsvollen und individuell abgestimmten Umgang mit den Aktiven im Leistungssport

5.3.2.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- o Allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Anfänger- und Aufbautraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen des Deutschen Schützenbundes
- o Überblick: Der Langfristige Leistungsaufbau
 - > Schwerpunkt: Grundagentraining, Aufbautraining
- o Spezielle Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Disziplin
- o Grundeinstellungen und Optimierungsansätze für die Sportausrüstung
- o Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse über die leistungssportliche Technik der Spezialdisziplin in Theorie und Praxis
- o Taktische Grundlagen für Training und Wettkampf

5.3.2.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- o Basiswissen über die Förderkonzeptionen und -Strukturen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- o Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern speziell im Nachwuchsleistungssport
- o Antidopingrichtlinien (NADA)

5.3.2.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.2.5. Ausbildungsordnung

5.3.2.5.1. Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen) ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe an seine LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Der Landesbildungsausschuss des BSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. (siehe auch Pkt. 4. dieser Konzeption)

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangsführung
- Je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist
- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)

Nach Genehmigung der BSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.2.5.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Landesbildungsausschuss des BSB entscheidet über Möglichkeiten der Anerkennung anderer schießsportlicher Ausbildungsgänge in der jeweiligen Disziplin.

5.3.2.5.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Trainer C Leistungssport Ausbildung sind von ihren Vereinen dem BSB zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Mitgliedschaft in einem dem BSB angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz Trainer C Basis Breitensport
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.2.5.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 60 LE. Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen a 9 LE
- Wochenendveranstaltungen a 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo - So)

5.3.2.5.5. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesbildungsausschuss gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von max. 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

5.3.2.5.6. Disziplin-Wechsel

Die Trainer C Leistungssport Ausbildung beruht auf den olympischen Schwerpunktdisziplinen: Bogen, Gewehr, Pistole oder Wurfscheibe.

Ein Wechsel innerhalb der Schwerpunktdisziplinen ist auf Grund der Spezialisierung im Rahmen einer laufenden Ausbildung nicht möglich.

5.3.2.6. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.2.6.1. Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.2.6.2. Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

5.3.2.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.2.6.4. Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

5.3.2.6.5. Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlaufe der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- > Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- > Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- > Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner

- > Teilnehmer/Teilnehmerinnen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- > Planung, Durchführung und Reflexion einer Trainingsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- > Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung erfolgt je nach Umfang als Einzelaufgabe oder in Zweiergruppen.

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet:

- o Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer
- o Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- o Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- o Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien
- o Quellennachweis

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landesbildungsausschuss/Landeslehrwart bestimmt. Zur Prüfungskommission gehört der

Vorsitzende der Kommission, der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin, ein weiterer Vertreter des Lehrstabs. Die Prüfungskommission entscheidet über den gesamten Lernerfolg, das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung durch den Landesbildungsausschuss.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden durch die Gebührenordnung des BSB geregelt. Die Lizenzgebühr beträgt 10,- €.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.2.7. Lizenzordnung

5.3.2.7.1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Lizenz Trainer C Leistungssport des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom BSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom BSB eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer.

5.3.2.7.2. Gültigkeit

Die Lizenz Trainer C Leistungssport ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.2.7.3. Lizenzverlängerung Trainer C

Der BSB als Lizenz-Aussteller ist auch der Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mind. 15 LE, davon 8 LE im disziplinspezifischen Bereich, voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom BSB anerkannt werden. Diese müssen inhaltlich dem Tätigkeitsfeld des Trainer C Leistungssport entsprechen und sind im Vorfeld mit dem BSB abzustimmen.

Bei der Fortbildung zum Trainer C Leistungssport ist darauf zu achten, dass Themen gewählt werden, die wahlweise

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen/ vertiefen
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind
- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Eine Lizenzverlängerung für den Trainer C erfolgt für 4 Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom BSB anerkannt. (z.B. Trainer B).

5.3.2.7.4. Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Lizenzen können reaktiviert werden:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für drei Jahre
- Im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre
- Im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre

4 Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung.

In Sonderfällen (z.B. Wiedereinsteiger) kann ein Aufleben der Lizenz erfolgen. Dazu sind mind. 45 LE Weiterbildung notwendig. Konkrete Festlegungen trifft der Bildungsausschuss des BSB im Einzelfall.

5.3.2.7.5. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes werden im BSB anerkannt.

5.3.2.7.6. Lizenzentzug

Der BSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte C-Trainer gegen die Satzungen und Bestimmungen des BSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.2.7.7. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.3. Sonderlizenz - Kinder Trainieren Anders (KITRA)

Wird im BSB nicht vermittelt. Interessenten werden an den DSB oder andere Landesverbände verwiesen.

5.3.4. Sonderlizenz - Jugend Basis Lizenz (JuBaLi)

5.3.4.1. Handlungsfelder

Nach dem am 1. April 2003 in Kraft getretenen Waffengesetz ist nach § 27 Abs. 3 WaffG das Schießen für Kinder (bis 14 Jahre) und für Jugendliche bis 16 Jahre nur gestattet, wenn dies unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person stattfindet. Diese Person muss auf der Schießstätte anwesend und für die Schießausbildung leitend verantwortlich sein sowie berechtigt sein, der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen (§ 10 Abs. 5 AWaffV).

Die Teilnehmenden sollen sensibilisiert und für die weiteren Bildungsangebote des DSB motiviert werden, um die Ausbildung zumindest bis zur 1. Lizenzstufe zu vollenden.

Mit diesem Abschluss wird die Bestätigung dokumentiert, in einem Verein eine kleinere, fest beschriebene Aufgabe zu übernehmen. Die JuBaLi kann auch eine Maßnahme für Personen sein, sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.3.4.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf die bei den TN bereits vorhandene Vorstufenqualifikation bzw. eigene Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.4.2. 1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber:

- o ist sich seiner Rolle als pädagogisch wirkender Mensch bewusst
- o ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe bewusst und handelt entsprechend
- o beherrscht Grundlagen des Lehrens und Lernens
- o ist sich seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten jungen Menschen bewusst und richtet sein persönliches Verhalten danach aus

5.3.4.2.2. Fachkompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber:

- o kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen
- o kann Anfänger kompetent bei ihren ersten Trainingsschritten begleiten
- o besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Hilfsmittel
- o ist sich des jeweiligen Entwicklungsstandes junger Menschen bewusst und handelt entsprechend

5.3.4.2.3. Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber:

- o verfügt über pädagogisch/didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von kleinen Trainingseinheiten
- o verfügt über ein Grundwissen von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Anfängerbereich
- o lernt die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und ansatzweise anwenden

5.3.4.3. Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.3.4.3.1. Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich :

- o Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- o Grundlagen des Lernens
- o Grundlagen des Lehrens
- o Entwicklungsmerkmale junger Menschen
- o Pädagogische Leitgedanken

5.3.4.3.2. Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- o Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- o Grundlagen des kind- und jugendgerechten Training
-> Spielerische Gestaltung
-> vom Leichten zum Schweren
- o Grundlagen zur Planung und Gestaltung von kleinen Trainingseinheiten
-> Stundenvorbereitung

5.3.4.3.3. Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- o Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
-> Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht,
- o Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

5.3.4.4. Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- / Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.4.5. Ausbildungsordnung

5.3.4.5.1. Träger der Jugend Basis Lizenz Ausbildung / Durchführungsverantwortung

Der DSB delegiert die Durchführung Ausbildung zum Erwerb der Jugend-Basis-Lizenz an seine Landesverbände, hier den BSB. Er überwacht die Einhaltung dieser Ausbildungsrichtlinie.

Der jeweilige Landes-Bildungsausschuss, dessen Vorsitzender der für die Bildungsarbeit im LV verantwortliche Landeslehrwart ist, beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:

- Der für die Maßnahme verantwortliche vom DSB lizenzierte Ausbilder als Lehrgangleiter
- mindestens 1 weiterer Ausbilder in der Funktion als Fachreferent, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist (wünschenswert wäre eine mit Jugendfragen vertraute Person z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)

Erst nach Vorlage der LV-Konzeption und Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.4.5.2. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Ausbildung sind von ihren Vereinen dem BSB zu melden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Waffen- Sachkunde Ausbildung (nicht erforderlich, wenn nur mit Luftdruckwaffen geschossen wird)
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.4.5.3. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE. Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen ö 10 LE
- Wochenendveranstaltungen a 15 LE

Inhalt:

- 5 UE Pädagogik
- 5 UE Kind- und jugendgerechte Vermittlung schießsportpraktischer Inhalte
- 3 UE Sorgfalt, Haftung, Aufsichtspflicht
- 2 UE Entwicklungsstufen bei Kinder und Jugendlichen

5.3.4.5.4. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, so ist eine neue Ausbildung zu beginnen. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich.

5.3.4.6. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.4.6.1. Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts statt

5.3.4.6.2. Ziele der Prüfung

- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

5.3.4.6.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

5.3.4.6.4. Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- Punktuelle Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

5.3.4.6.5. Prüfungsinhalte

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten

Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer/Teilnehmerinnen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)

5.3.4.6.6. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mind. zwei Personen und setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

5.3.4.6.7. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60% positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

5.3.4.6.8. Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

5.3.4.6.9. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

- Ausbildung und Prüfung: Die Gebühr sollte 100,- € nicht übersteigen.
- Lizenzgebühr: 10 €, davon 5 € für Ausbildungsträger

5.3.4.6.10. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.4.7. Lizenzordnung

5.3.4.7.1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugend-BasisLizenz des BSB.

5.3.4.7.2. Gültigkeit

Die Jugend Basis Lizenz (JuBaLi) gilt für den Gesamtbereich des Deutschen Schützenbundes. Die Gültigkeit beginnt mit Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

5.3.4.7.3. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes werden im BSB anerkannt.

5.3.4.7.4. Lizenzentzug

Der BSB hat das Recht Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn JuBaLi - Inhaber gegen die Satzungen und Bestimmungen des BSB/DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.4.7.5. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.5. Kampfrichterausbildung – Lizenz B

Durch den Deutschen Schützenbund wurde entschieden, dass die Kampfrichterlizenz in ein A- und eine B-Lizenz unterteilt wird. Dementsprechend findet zuerst der Erwerb der B-Lizenz statt, darauf aufbauend kann die A-Lizenz erworben werden.

5.3.5.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Kampfrichters B umfasst die Leitung von Wettkämpfen auf Verein-, Kreis- und Landesebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von:

- o Vereinsmeisterschaften
- o Kreismeisterschaften
- o Landesmeisterschaften
- o Pokalwettkämpfen auf diesen 3 Ebenen

5.3.5.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den TN bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.5.2.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Kampfrichter:

- kann Streitigkeiten zur Regelauslegung kompetent beenden,
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Kampfrichter

5.3.5.2.2. Fachkompetenz

Der Kampfrichter:

- beherrscht die allgemeinen Regeln der Sportordnung und den speziellen Teil der Sportordnung für seine Spezialisierungsrichtung
- ist vertraut mit dem Teil F der Sportordnung
- kennt die speziellen Regeln der Sportordnung auch in den Bereichen, die nicht seiner Spezialisierung entsprechen
- ist vertraut mit der Landesligaordnung
- kann Wettkämpfe organisieren, führen und auswerten

5.3.5.3. Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Teil 0 der Sportordnung | - | Klassifikation, Wertung, Ablauf einer Meisterschaft, Waffen- und Bekleidungskontrolle, Behandlung von Protesten |
| Teil F der Sportordnung | - | Regeln für Finale in den ISSF-Wettbewerben |
| Teil X der Sportordnung | - | Fachteil (G, P, F, L, A, B, V) |
| Landesligaordnung | | |
| Praktische Übungen | | |

5.3.5.4. Ausbildungsordnung

5.3.5.4.1. Träger der Kampfrichterausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen) ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB hat die Ausbildung der Kampfrichter Lizenzstufe B auf seine LV delegiert.

Der Landesbildungsausschuss des BSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. (siehe auch Pkt. 4. dieser Konzeption)

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangsleitung
- Je Regelbereich der Sportordnung ein erfahrener Kampfrichter der Lizenzstufe A

Nach Genehmigung der BSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.5.4.2. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Landesbildungsausschuss des BSB entscheidet über Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungslehrgänge.

5.3.5.4.3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der KR Ausbildung Lizenzstufe B ist mindestens der Nachweis der Schieß- und Standaufsicht notwendig.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem BSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Ausbildung Schieß- und Standaufsicht

5.3.5.4.4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE. Darüber hinaus ist eine Assistenzzeit während einer BSB-Meisterschaft notwendig.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen a 8 LE
- Wochenendveranstaltungen a 15 LE

5.3.5.4.5. Ausbildungsunterbrechung

Eine Ausbildungsunterbrechung sowie Fehlzeiten sind nicht möglich.

5.3.5.4.6. Disziplin-Wechsel

Grundsätzlich kann ein lizenzierte Kampfrichter auch bei Wettkämpfen in anderen Disziplinen neben seinem Spezialgebiet eingesetzt werden.

Auf Grund der Besonderheiten der Regeln bei Wurfscheibe und im Bogensport ist hier eine Spezialisierung grundlegende Voraussetzung.

Die KR-Lizenz für weitere Disziplinen muss mit einem zusätzlichen Spezialisierungslehrgang erworben werden.

5.3.5.5. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.5.5.1. Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.5.5.2. Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Feedback für die Ausbilder

5.3.5.5.3. Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.5.5.4. Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)
- sowie der Ableistung einer Assistenzzeit während einer BSB-Meisterschaft, dabei Durchlaufen aller Stationen

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

5.3.5.5.5. Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlaufe der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Tests nach.

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- > Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- > Planung, Durchführung und Auswertung eines Wettkampfes (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landesbildungsausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehört der Vorsitzende der Kommission, der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin, ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung durch den Landesbildungsausschuss.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden durch die Gebührenordnung des BSB geregelt. Die Lizenzgebühr beträgt 10,- €.

Wettere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

5.3.5.6. Lizenzordnung

5.3.5.6.1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Kampfrichter B Lizenz des DSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom BSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom BSB eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer. Die Übergabe der Lizenz erfolgt bei bestandener Prüfung nach dem Einsatz bei einer BSB Meisterschaft.

5.3.5.6.2. Gültigkeit

Die Kampfrichter B Lizenz ist im Gesamtbereich des DSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand. Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.5.6.3. Lizenzverlängerung

Der BSB als Lizenz-Aussteller ist auch der Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB. Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des BSB von mind. 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom BSB anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Als Weiterbildung werden insbesondere anerkannt:

- Weiterbildungslehrgänge des BSB
- Entsprechende Weiterbildungslehrgänge anderer Landesverbände des DSB

Des weiteren ist die Vorlage des Kampfrichtereinsatzheftes notwendig.

Fortbildungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Eine Lizenzverlängerung für den KR B-Lizenz erfolgt für 4 Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom BSB anzuerkannt. (z.B. KR Lizenz A).

5.3.5.6.4. Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Lizenzen können reaktiviert werden:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für drei Jahre
- Im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für vier Jahre
- Im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für vier Jahre

4 Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung.

5.3.5.6.5. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes werden im BSB anerkannt.

5.3.5.6.6. Lizenzentzug

Der BSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte KR B-Lizenz gegen die Satzungen und Bestimmungen des BSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.5.6.7. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

6. Delegation von Aufgaben an Dritte

Der Brandenburgische Schützenbund e.V. ist Träger aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Vorstufenausbildung bis zur Trainer C Ausbildung.

Der BSB delegiert die Durchführung folgender Ausbildungen an die Schützenkreise:

- Sachkundeausbildung
- Ausbildung der Schieß- und Standaufsichten
- Schießsportleiterausbildung

Der BSB überwacht die Einhaltung seiner Ausbildungs- und Fortbildungskonzeption durch die Schützenkreise.

7. Kooperation mit externen Partner

Im BSB werden in Umsetzung der Ausbildungsrichtlinie z.Zt. und in naher Zukunft folgende Ausbildungen selbst durchgeführt:

- Sachkundeausbildung
- Ausbildung der Schieß- und Standaufsichten
- Schießsportleiterausbildung
- Ausbildung Trainer C Basis Breitensport (sportartspezifischer Teil)
- Ausbildung Trainer C Leistungssport
- Jugendbasislizenz
- Kampfrichter B

Die Ausbildungen im Spezialisierungsmodul C2 wie

- Jugendleiter
- Vereinsmanager

sowie der sportartübergreifende Teil der Ausbildung Trainer C Basis Breitensport werden zur Zeit durch die Europäische Sportakademie des Landessportbundes Brandenburg ausgebildet.

Das Ziel des BSB ist es, auch diese Ausbildungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

Für die Ausbildungen der 2. und 3. Lizenzstufe (Trainer B und Trainer A) werden interessierte und geeignete Trainer der Lizenzstufe 1 an den DSB zur Ausbildung delegiert.

Fernziel für den BSB ist es, selbst die Ausbildung zum Trainer B im Auftrag des DSB durchzuführen. Hier dann in enger Kooperation vor allem mit den LV mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

8. Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualitätsstandards

Die vom DOSB und DSB geforderten Qualitätsstandards sollen wie folgt gesichert werden:

Trainer C Aus- und Weiterbildung, Jugend-Basis-Lizenz:

- Erwerb von Ausbilderlizenzen für die Trainer C Ausbildung und Ausbildung Jugend-Basis-Lizenz
- Auswertung der Trainer C Lehrgänge anhand der vom DSB vorgegebenen Fragebögen
- Auswertung der Lehrgänge im Landesbildungsausschuss zusammen mit dem Lehrteam
- Kritiken und Hinweise aus den Fragebögen werden analysiert und aufgezeigte Missstände abgestellt
- Ständige Weiterbildung der Dozenten
- Erwerb notwendiger Technik zur Umsetzung eines Unterrichts auf hohem technischen Niveau

Vorstufenausbildung, Schießsportleiterausbildung, KR-Ausbildung

- Erarbeitung von zentralem Lehrmaterial für die Dozenten zur Anwendung bei den Lehrgängen bzw. ständige Aktualisierung vorhandenen Materials
- Lehrgänge in den Kreisen sind beim BSB zu melden, so dass der Landeslehrwart die Möglichkeit der Hospitation bekommt
- Entwicklung von Fragebögen zur Beurteilung der Lehrgänge und Dozenten
- Auswertung der Lehrgänge durch Lehrgangsleiter mit dem Landeslehrreferenten
- Lizenzierung der Lehrkräfte und Prüfer
- Ständige Weiterbildung der Dozenten

9. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt / Oder, den

Reiner Wickidal
Präsident des BSB e. V.